



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 01.03.2024

Öffentlich einsehbar bis: 01.03.2029

Meldungsnummer: KK04-0000040035

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar Lori Restaurants GmbH in Liquidation

Schuldner:

Lori Restaurants GmbH in Liquidation
CHE-114.263.782
Hauptstrasse 1
8545 Rickenbach ZH

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 21.03.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.03.2024

Auflagestelle:

Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur
Stadthausstrasse 12
8400 Winterthur

Kontaktstelle für Beschwerden:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubiger beim Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur zu Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 01.03.2024 beim zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.